

Verbraucherinformation

ADAC-AutoVersicherung

Stand 15.10.2014

Ihre ADAC-AutoVersicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, sehr geehrtes Mitglied,
die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformationen zu den Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

Wer ist Ihr Versicherer?

ADAC Autoversicherung AG

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Josef Halbig

Hansastraße 19, 80686 München

Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München

Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 169146

Was ist die Haupttätigkeit Ihres Versicherers?

Die ADAC Autoversicherung AG betreibt als ihr Hauptgeschäft Kraftfahrtversicherungen.

Informationen zur angebotenen Leistung

Was sind die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags?

Die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags ergeben sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, aus den Allgemeinen Bedingungen für die ADAC-Autoversicherung (AKB-ADAC) sowie den weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Was sind die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrags?

Die ADAC-Autoversicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung. In der Kraftfahrzeugversicherung sind je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten enthalten:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (siehe AKB-ADAC A.1)
- Kaskoversicherung (siehe AKB-ADAC A.2)

und die gegebenenfalls vereinbarten Leistungsbausteine (AKB-ADAC A.5.) Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Sie haben die Möglichkeit, für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge zwei verschiedene Tarif- und Leistungsvarianten abzuschließen:

ADAC-Autoversicherung *Kompakt*

ADAC-Autoversicherung *KomfortVario*

Die Leistungsunterschiede finden Sie in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen der AKB-ADAC.

Informationen zum Beitrag

Wie hoch ist Ihr Beitrag?

Ihren Beitrag und die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Ändern sich für die Beitragsberechnung maßgebliche Berechnungsmerkmale, kann sich der Beitrag ändern.

Im Beitrag ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.

Welche zusätzlichen Kosten sowie weitere Steuern oder Gebühren können für Sie anfallen?

Zusätzliche Steuern werden nicht erhoben. Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsverlaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie anfallen, wenn Sie uns anrufen. Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Bei Festnetzruffnummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an. Wir weisen darauf hin, dass zusätzliche Kosten, wie z.B. Mahngebühren entstehen können, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen.

Wann müssen Sie den Beitrag bezahlen?

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Die Folgebeiträge sind zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt von Ihnen veranlasst wird.

Weitere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den AKB-ADAC unter Kapitel C.

Informationen zum Versicherungsvertrag

Wann können Sie die ADAC-Autoversicherung abschließen?

Die ADAC-Autoversicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie beim Abschluss Mitglied des ADAC sind. Die ADAC-Autoversicherung kann nur für die im Anhang 4 der AKB-ADAC bezeichneten Fahrzeug- und Verwendungsarten abgeschlossen werden.

Wie kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande?

Vorläufige Deckung:

Nennt die ADAC Autoversicherung AG Ihnen die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung und in den vereinbarten Leistungsbausteinen (AKB-ADAC A.5) haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn die ADAC

Autoversicherung AG dies ausdrücklich zugesagt hat. Der Versicherungsschutz beginnt dann zum vereinbarten Zeitpunkt.

Hauptvertrag:

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass die ADAC Autoversicherung AG Ihren Antrag annimmt. Regelmäßig erfolgt dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

Sobald Sie den Beitrag gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach §7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs.1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ADAC Autoversicherung AG

53289 Bonn

Fax-Nr.: 0228 / 268-2349

E-Mail: vertrag@auto.adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt

Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus Ihrem Versicherungsschein.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder die ADAC Autoversicherung AG den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Wie kann Ihr Versicherungsvertrag beendet werden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag in den nachfolgenden Fällen durch eine Kündigung

- des vorläufigen Versicherungsschutzes
- zum Ablauf des Versicherungsjahres
- im Schadenfall
- bei einer Erhöhung des Tarifbeitrages
- bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
- bei Veränderung der Tarifstruktur
- bei Bedingungsänderung

beenden.

Einzelheiten, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den AKB-ADAC Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht **nicht Ihnen**, sondern dem Erwerber oder der ADAC Autoversicherung AG zu.

Vertragsstrafen

Die ADAC Autoversicherung AG wird bei unrichtigen Angaben zur Einstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklassen oder der Merkmale zur Beitragsberechnung die Grundlagen zur Beitragsberechnung korrigieren und den korrekten Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nacherheben.

Informationen zum Rechtsweg

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist für eine Klage aus Ihrem Versicherungsvertrag zuständig?

Es gilt deutsches Recht. Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz oder für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist. Die ADAC Autoversicherung AG kann Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht geltend machen, das für Sie örtlich zuständig ist. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das

Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz der ADAC Autoversicherung AG örtlich zuständig ist.

In welcher Sprache erfolgt die Kommunikation mit Ihnen?

Der Vertrag und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags werden in deutscher Sprache geführt.

Welche außergerichtlichen Schiedsverfahren sind für Sie möglich?

Schiedsstelle/Schiedskommission

Bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung können Sie sich an die Schiedsstelle des ADAC e.V. (AKB-ADAC L.1.1) wenden. Die Entscheidung der Schiedsstelle kann durch die Schiedskommission (AKB-ADAC L.1.1) überprüft werden:

Schiedsstelle oder Schiedskommission, ADAC e.V., Juristische Zentrale, Hansastraße 19, 80686 München

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle oder der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen. Der Rechtsweg kann auch ohne Einschaltung der angegebenen Schiedsverfahren direkt beschritten werden.

Sachverständigenausschuss

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie einen Sachverständigenausschuss (AKB-ADAC A.2.17) entscheiden lassen.

Versicherungsombudsmann

Da die ADAC Autoversicherung AG **nicht** Mitglied im Verein Ombudsmann ist, können Sie das kostenlose Streitschlichtungsverfahren durch den Versicherungsombudsmann zwischen Ihnen und Ihrem Versicherer **nicht** in Anspruch nehmen.

Der Versicherungsombudsmann steht Ihnen jedoch bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Vermittler des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

Welches ist die für die ADAC Autoversicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde?

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, die Sie und die ADAC Autoversicherung AG nicht mehr gemeinsam klären können, haben Sie die Möglichkeit, sich an die staatliche Aufsichtsbehörde für Versicherungen zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 VVG - Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wohin können Sie sich bei Fragen, Anzeigen Erklärungen und Beanstandungen wenden?

Bei Fragen, Anzeigen, Erklärungen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer ADAC-Auto-Versicherung stehen, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende ADAC Geschäftsstelle oder direkt an die

ADAC Autoversicherung AG, 53289 Bonn.

Besondere Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) dokumentiert haben. Mündlich getroffene Vereinbarungen gelten nicht.

Schadenhotline

Die Schadenhotline ist unter folgender Rufnummer rund um die Uhr erreichbar:

+ 49 (0) 228 268 8700

oder per E-Mail:

schaden@auto.adac.de

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung meines mit der ADAC Autoversicherung AG geschlossenen Vertrages von der Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland durchgeführt wird und meine Daten dahin übermittelt werden. Ferner können meine Daten im erforderlichen Umfang an

- Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung;
- andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche;
- informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,

die als Auskunftsei das HIS (Hinweis und Informationssystem der Versicherungswirtschaft) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer betreibt (zu HIS siehe auch Punkt 4 des Merkblattes), übermittelt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die ADAC Autoversicherung AG – sofern erforderlich und gesetzlich zulässig – meine Daten zur Prüfung und bei Bedarf zur Beurteilung des Risikos während der Laufzeit des Vertrages für Zwecke der Bonitätsprüfung bzw. zur Ermittlung der Bonität mit Hilfe mathematisch-statistischer Verfahren nutzen darf. Die Information zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten bezieht die ADAC Autoversicherung AG von ausgewählten Dienstleistern wie z.B. Informa, Schufa, Creditreform oder Bürgel. Ferner bin ich damit einverstanden, dass der zuständige Vermittler Kenntnis über das Ergebnis der Bonitätsprüfung im Sinne der Annahme oder Ablehnung meines Antrages erlangt.

Ich willige ferner ein, dass die ADAC Autoversicherung AG meine allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten zusammen mit den weiteren Unternehmen der Zurich Gruppe Deutschland (siehe Punkt 5 des Datenschutzmerkblattes) in gemeinsamen Datensammlungen führt und auch an den ADAC e.V. sowie dessen Tochtergesellschaften und Regionalclubs weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den ADAC e.V. sowie dessen Tochtergesellschaften und Regionalclubs dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Darüber hinaus willige ich ein, dass Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland auf meine ADAC Mitgliedschaftsdaten insofern zugreifen darf, wie diese für die Antragsbearbeitung erforderlich sind.

Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der ADAC e.V. und seine Tochtergesellschaften meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung und für Marktforschungszwecke in Bezug auf alle Leistungen des ADAC e.V., seiner Tochtergesellschaften, der Regionalclubs des ADAC sowie der ADAC Autoversicherung AG verarbeiten und nutzen dürfen. Diese Einwilligung kann ich jederzeit und ohne Einfluss auf den Vertrag per Post, Telefax oder Email widerrufen. Anschrift: ADAC e.V. Mitgliederservice MVS, 81015 München, Fax (089)76764866 oder E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte. Das Merkblatt ist im Antrag enthalten.

Allgemeine Bedingungen für die ADAC-AutoVersicherung (AKB-ADAC)

Stand: 15. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

Eingangsbemerkung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland
- A.1.7 Auslandsschadenschutz
- A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?
- A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?
- A.2.3 a) Welche Ereignisse sind in der Gebrauchtwagenkaskoversicherung für Pkw ab einem Fahrzeugalter von mindestens 3 Jahren versichert?
- A.2.4 Wer ist versichert?
- A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?
- A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
- A.2.8 Sachverständigenkosten
- A.2.9 Mehrwertsteuer
- A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
- A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstschädigung)
- A.2.12 Selbstbeteiligung
- A.2.13 Was ersetzen wir nicht?
- A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
- A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
- A.2.16 Was ist nicht versichert?
- A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe
- A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

A.3 - nicht belegt -

A.4 - nicht belegt -

A.5 Leistungsbausteine in der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario*

- A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 - A.5.1.1 Rabattschutz
 - A.5.1.2 Fahrerschutzversicherung
- A.5.2 In der Vollkaskoversicherung oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung
 - A.5.2.1 Rabattschutz
 - A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung
 - A.5.2.3 - nicht belegt -
 - A.5.2.4 Vollkasko-Plus (VK-Plus)

A.5.3 Wählbare *KomfortVario*-Bausteine

- A.5.3.1 Auslandskomfortpaket in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- A.5.3.2 Schadenkomfortpaket in der Kaskoversicherung
- A.5.3.3 Tierkomfortpaket in der Kaskoversicherung

B Beginn Ihres Vertrags

- B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Ihre Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlung bei Einzugsermächtigung

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)
- D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Leistungsbausteinen nach A.5
- D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- (Obliegenheiten im Schadenfall)
- E.1 Bei allen Versicherungen
- E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 - nicht belegt -
- E.5 - nicht belegt -
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- F.1 Pflichten der mitversicherten Personen
- F.2 Ausübung der Rechte
- F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungen
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- H.4 Wechselkennzeichen

I Schadenfreiheitsrabattsystem

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstuflung
- I.3 Jährliche Neueinstufung
- I.4 Was ist unter schadenfreiem und schadenbelastetem Verlauf zu verstehen?
- I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können
- I.6 Übernahme des Schadenverlaufs
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse für Pkw und Lieferwagen
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstrukturen

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Änderung der Bedingungen

- M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen ändern?

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

- N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

O - nicht belegt -

P Weitere Regelungen

- P.1 Regelungen zur Beitragszahlung
- P.2 - nicht belegt -
- P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes
- P.4 Saisonkennzeichen
- P.5 Kurzzeitkennzeichen

Anhang 1 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Anhang 2 Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 3 Tarifgruppen

Anhang 4 Art und Verwendung von Fahrzeugen (versicherbare Fahrzeuge)

Anhang 5 Auto-Familienversicherung

Abkürzungsverzeichnis

- FZV Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- StVZO Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
- USchadG Umweltschadengesetz
- KH Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- TK Teilkaskoversicherung
- VK Vollkaskoversicherung
- GKW Gebrauchtwagenkaskoversicherung
- SEPA Single Euro Payment Area (einheitlicher Euro Zahlungsverkehrsraum)

Eingangsbemerkung

Was umfasst Ihre ADAC-Autoversicherung?

Die ADAC-Autoversicherung umfasst die Kraftfahrtversicherung. Sie kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie beim Abschluss Mitglied des ADAC sind. Beenden Sie Ihre Mitgliedschaft beim ADAC, können Sie und wir den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)

und die vereinbarten Leistungsbausteine nach A.5.

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

Für welche Fahrzeuge können Sie die ADAC-Autoversicherung abschließen?

Die ADAC-Autoversicherung kann abgeschlossen werden, für die im Anhang 4 bezeichneten Fahrzeug- und Verwendungsarten. Sofern wir im weiteren Dokument von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter einen Pkw im Sinne der Definition gemäß Anhang 4 Nummer 7.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen mit Ausnahme der Regelungen nach F ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstige Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Tarif- und Leistungsvarianten

Diese Bedingungen beinhalten folgende Tarif- und Leistungsvarianten:

Für Pkw, Krafträder und Campingfahrzeuge:

- ADAC-Autoversicherung *Kompakt*
- ADAC-Autoversicherung *KomfortVario*

Für alle sonstigen im Anhang 4 aufgeführten Fahrzeuge:

- ADAC-Autoversicherung *Kompakt*

Die Leistungsunterschiede finden Sie, sofern vorhanden, bei den entsprechenden Leistungsbeschreibungen.

Darüber hinaus haben Sie in der ADAC-Autoversicherung *KomfortVario* die Möglichkeit, die unter A.5 genannten Leistungsbausteine gegen Mehrbeitrag abzuschließen.

Mit den *KomfortVario*-Bausteinen „Auslandskomfortpaket“, „Tierkomfortpaket“ und „Schadenkomfortpaket“ können Sie den Umfang der ADAC-Autoversicherung *KomfortVario* variabel gestalten. Die Leistungsbeschreibungen der Komfortbausteine finden Sie im Kapitel A.5.3.

Welchen Versicherungsumfang und Tarif Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und wenn und soweit gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört zum Beispiel das Fahren, das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, in Ihrem Namen gegen Sie erhobene Schadenersatzansprüche zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Nehmen Sie daher im Schadenfall unverzüglich Kontakt mit unserer Schadenabteilung auf.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den berechtigten Insassen des Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren –,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, berechtigten Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Abschnitt F.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Folgende Versicherungssummen werden angeboten:

In der ADAC-Autoversicherung Kompakt

- Gesetzliche Mindestversicherungssumme,
- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden ist die Entschädigungssumme je geschädigte Person/Ereignis auf 12 Mio. Euro begrenzt.

In der ADAC-Autoversicherung KomfortVario

- Pauschale Versicherungssumme von 100 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Bei Personenschäden ist die Entschädigungssumme je geschädigte Person/Ereignis auf 15 Mio. Euro begrenzt.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten wie z.B. für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A.1.3.2 Höchstzahlung bei Schäden von Insassen in Anhängern

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Versicherungsschutz besteht im nachfolgend genannten örtlichen Geltungsbereich:

In der ADAC-Autoversicherung Kompakt

Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

In der ADAC-Autoversicherung KomfortVario

Über den Geltungsbereich der ADAC-Autoversicherung Kompakt hinaus besteht Versicherungsschutz auch im asiatischen Teil der Türkei.

A.1.4.2 Internationale (Grüne) Versicherungskarte

Haben wir Ihnen eine internationale (Grüne) Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung nach D.2.2.

Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.1.5.3 Beschädigung des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung des Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug abhanden kommt.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem Fahrzeug verbundenen Anhängers, Aufliegers oder eines mit dem Fahrzeug abgeschleppten oder geschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

A.1.5.5 Mit dem Fahrzeug beförderte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden. Bei einem Personenschaden besteht jedoch Versicherungsschutz (z.B. wenn Sie als Insasse Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

A.1.6.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Wir leisten auch für Schäden, die mit einem von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten – und im Ausland zugelassen und genutzten – Selbstfahrervermiet-Pkw verursacht werden, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

Wir leisten je Schadenereignis:

In der ADAC-Autoversicherung Kompakt

Bis zur Höhe der in Deutschland vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

In der ADAC-Autoversicherung KomfortVario

Bis zur Höhe der mit Ihnen vereinbarten Versicherungssumme.

A.1.6.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.6.3 Wer ist versichert?

Versicherte Personen sind Sie und der mitreisende Ehepartner, der mitreisende eingetragene Lebenspartner bzw. der mitreisende Lebenspartner, soweit dieser in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebt.

A.1.6.4 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

A.1.6.5 Was ist nicht versichert?

Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.7 Auslandsschadenschutz

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt:

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario:

In der ADAC-Autoversicherung *KomfortVario* sind die folgenden Leistungen mitversichert:

A.1.7.1 Wie ist der Leistungsumfang?

Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person (A.1.7.3) mit dem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, der Höhe nach so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Unfallgegner das Fahrzeug gebraucht und es sich bei diesem gegnerischen Unfallfahrzeug um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handelt, das im Ausland zugelassen ist.

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei strassenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Es erfolgt durch uns keine Rechtsberatung zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.

A.1.7.2 Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien und in den europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan.

A.1.7.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer und die nachfolgend genannten mitversicherten Personen: der Halter, Eigentümer, Fahrer sowie die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Sofern allerdings einer im Land des Schadeneintritts wohnhaften Person das Führen des Fahrzeugs eingeräumt oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht worden ist, gilt gegenüber diesen Personen in Abweichung von A.1.7.1 das Recht des Schadenorts.

Mitversicherte Personen können ihre Ansprüche selbstständig bei uns geltend machen.

A.1.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zu der mit Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

Sofern wir in Vorleistung treten, geht Ihr Leistungsanspruch nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns über.

A.1.7.5 Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz ist auf die ersten 92 Tage eines Auslandsaufenthaltes begrenzt.

A.1.7.6 Wann leisten wir?

Liegen uns die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, so zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung der Eintrittsverpflichtung und Festlegung der Schadenhöhe.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.1.7.7 Was ist nicht versichert?

Über die Bestimmungen von A.1.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz:

- wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
- wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kraftfahrzeug-

Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können,

- wenn Ihre Ansprüche und/oder die Ansprüche der mitversicherten Personen kraft Gesetzes auf Dritte (z.B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot der mitversicherten Personen, deren persönliche Ansprüche dadurch nicht berührt werden.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E, insbesondere E.2.6.

A.1.8 Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist eine Erweiterung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Während die Schadenersatzpflicht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf privatrechtlichen Ansprüchen basiert, zahlt die Kfz-Umweltschadenversicherung auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Die nachfolgenden Regelungen der Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

A.1.8.1 Was ist versichert?

A.1.8.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

Über die Regelungen in A.1.1 hinaus stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.8.1.2 Begründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.8.1.3 Unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.8.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.8.2 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt **5 Mio. Euro** pro Schaden und Ereignis. Die Versicherungssumme von **10 Mio. Euro** ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenergebnisse unabhängig von deren Anzahl.

A.1.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz nach A.1.8.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaltungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.8.4 Was ist nicht versichert?

A.1.8.4.1 Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Die Regelungen zu Vorsatz (A.1.5.1) und Kernenergie (A.1.5.9) gelten entsprechend.

A.1.8.4.2 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.1.8.4.3 Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.1.8.4.4 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.8.4.5 Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.1.8.5 Wann endet die Kfz-Umweltschadenversicherung?

Bei Beendigung Ihres Vertrags zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkaskoversicherung), A.2.3 (Vollkaskoversicherung) oder A.2.3 a) (Gebrauchtwagenkaskoversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die nach A.2.1.2. und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (versicherte Teile).

A.2.1.2 Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Soweit unter A.2.1.3 und A.2.1.4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebaute, am Fahrzeug angebaute oder im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Zubehörteile, die ausschließlich zum Gebrauch des Fahrzeugs dienen und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z.B. Schonbezüge, Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer, nicht Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- Schutzkleidung (nach CE-Norm), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht wird,
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Dachbox, Hardtop, Schneeketten und Kindersitz,
 - nach A.2.1.2 und A.2.1.3 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

A.2.1.3 Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile und mitversichertes Fahrzeugzubehör

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind bis zu einem Gesamtneuwert von

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

5.000,- Euro (brutto).

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

10.000,- Euro (brutto)

ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind.

Der 5000,- Euro oder 10.000,- Euro (brutto) übersteigende Wert ist nur gegen Beitragszuschlag mitversichert.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. festeingebaute Navigationssysteme) - mitversichert ist eine im Fahrzeug befindliche CD/DVD für den Betrieb des festeingebauten Navigationssystems,
- zulässige Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie, die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning, auch Chiptuning),
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- Seitenwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads.

A.2.1.4 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle Gegenstände, deren Nutzung nicht im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs stehen oder welche mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden sind (z.B. Autokarten, über A.2.1.3 hinausgehende Datenträger für Informations-, Kommunikations- und Navigationsgeräte, Regenschutzpläne, Garagentoröffner, Mobiltelefone, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen, Vorzelte).

Mobile Navigationsgeräte sind nicht versicherbar.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs bzw. seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und in der Lage ist, sich aus eigener Kraft auszubreiten. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht

- zum Gebrauch im eigenen Interesse,

- zur Veräußerung,
 - unter Eigentumsvorbehalt
- überlassen wurde.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Kein unbefugter Gebrauch liegt vor,

- wenn Sie oder eine berechtigte Person, den Täter mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt haben (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter),
- wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu Ihnen oder der zum Gebrauch berechtigten Personen steht und/oder mit diesen beim Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.3 Naturkatastrophen

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

- Naturkatastrophen.

Hinweis:

Naturkatastrophen sind natürlich entstandene Veränderungen der Erdoberfläche oder der Atmosphäre wie z.B. Erdbeben.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4 Zusammenstoß mit Tieren

Folgende Leistungen sind mitversichert:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein) oder Haus- und Nutztieren (z.B. Hund, Schafe).

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs sowohl mit Haarwild als auch mit Tieren jeder anderen Art (z.B. Federwild).

A.2.2.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Dies gilt auch für Kunststoffscheiben.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.7 Marderbisschäden

Folgende Leistungen sind bei Pkw, Campingfahrzeugen oder Zweirädern mitversichert:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen.

Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen.

Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden. Darüber hinaus sind Folgeschäden bis 3.000 Euro versichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.

A.2.3.2 Unfall

Versichert ist ein Unfall des Fahrzeugs, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug/Anhänger ohne Einwirkung von außen.

A.2.3.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu Ihnen oder der zum Gebrauch berechtigten Personen stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3 a) Welche Ereignisse sind in der Gebrauchtwagenkaskoversicherung für Pkw ab einem Fahrzeugalter von mindestens 3 Jahren versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.a) 1. Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.

A.2.3.a) 2. Kollision mit anderen Kraftfahrzeugen

Versichert ist die Kollision des Fahrzeugs mit anderen Kraftfahrzeugen durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Nicht versichert sind Schäden durch Kollision mit sonstigen Sachen oder Personen (z.B. mit Mauern, Zäunen, Bäumen).

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im nachfolgend genannten örtlichen Geltungsbereich:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

A.2.5.1 Sie haben Versicherungsschutz in Europa in seinen geographischen Grenzen sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

A.2.5.2 Über den Geltungsbereich der ADAC-AutoVersicherung *Kompakt* hinaus besteht Versicherungsschutz auch im asiatischen Teil der Türkei.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

A.2.6.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

A.2.6.2 Neupreisentschädigung oder Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust für Pkw

a) Neupreisentschädigung in der Vollkaskoversicherung

Besteht eine Vollkaskoversicherung für einen Pkw, zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der Erstzulassung des Fahrzeugs – den Neupreis (siehe auch A.2.9) des Fahrzeugs:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

- 12 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 6 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

- 24 Monate bei allen Schadenereignissen der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko A.2.3) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 12 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

Das Fahrzeug muss sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befinden, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat (erste Eintragung im Kfz-Brief bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil II). Dies gilt auch, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlertageszulassung mit einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war.

Neupreis ist der von Ihnen aufgewandte Kaufpreis bei Anschaffung des Fahrzeugs in der versicherten Ausführung unter Berücksichtigung von Rabatten.

b) Kaufpreisentschädigung in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

In der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung zahlen wir, wenn ein Totalschaden, ein Verlust oder eine Zerstörung eintritt, innerhalb der nachfolgend genannten Fristen – beginnend ab der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie – den Kaufpreis des Fahrzeugs (siehe auch A.2.9) oder ab der erstmaligen Beantragung der Kaskoversicherung durch Sie den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Beantragung.:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

- 6 Monate

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

- 24 Monate bei allen Schadenereignissen der Vollkaskoversicherung (A.2.3) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung (A.2.3.a)) ausgenommen Entwendung (A.2.2.2);
- 12 Monate bei Entwendung (A.2.2.2).

Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den von einem Kfz-Sachverständigen (von uns beauftragt) rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden.

A.2.6.3 Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung erfüllt sein?

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neu-/Kaufpreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Kauf eines anderen Kraftfahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach dem Erwerb des Neugerätes eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis.

Dies gilt nicht, wenn Sie das Gerät gebraucht oder in Verbindung mit einem Gebrauchtfahrzeug erworben haben.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder, falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Wir ziehen 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Anschaffungspreis ab, wenn die genannte Frist von 6 Monaten abgelaufen ist.

A.2.6.5 - nicht belegt -

A.2.6.6 Was versteht man unter Totalschaden?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs entweder nicht möglich (technischer Totalschaden) oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden).

A.2.6.7 Was versteht man unter Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs?

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.8 Was versteht man unter Restwert des Fahrzeugs?

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.9 Was versteht man unter Zerstörung?

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung (A.2.7) hinaus, d.h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

A.2.6.10 Was versteht man unter Verlust?

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens (z.B. durch Diebstahl) ausgenommen das reine Verlieren (z.B. eines Fahrzeugteils) im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

A.2.6.11 - nicht belegt -

A.2.6.12 Zulassungs- und Überführungskosten

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario:

Im Fall eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts Ihres Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 600,- Euro.

A.2.6.13 Entsorgungskosten

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt:

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario:

Im Fall eines Totalschadens oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs, ersetzen wir die angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 600,- Euro.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Beschädigung liegt vor, wenn ein in A.2.2 und A.2.3 beschriebenes Schadenereignis so auf das Fahrzeug eingewirkt hat, dass der vorhandene Zustand beeinträchtigt und dadurch die Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.

A.2.7.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig sach- und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7, wenn Sie uns die sach- und fachgerechte Reparatur (z.B. durch eine Rechnung) nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir gemäß dem folgenden Absatz.

- Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die von einem von uns beauftragten Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich des Restwerts.

- Bei Glasbruchschäden (A.2.2.5):

Abweichend zu Satz 2 richtet sich die Erstattung eines Glasbruchschadens A.2.2.5 ausschließlich nach Satz 1.

A.2.7.2 Abschleppen

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs im Rahmen eines versicherten Ereignisses ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.7.3 Abzug „neu für alt“

Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, richtet sich die Entschädigung nach den folgenden Absätzen:

In der ADAC-AutoVersicherung Kompakt

Wir nehmen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Abzug vor („neu für alt“). Bei Pkw und Kraffrädern ist der Abzug „neu für alt“ auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn sich das Schadenereignis in den ersten vier Jahren ab der Erstzulassung des Fahrzeugs ereignet. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeugs.

In der ADAC-AutoVersicherung KomfortVario

Wir verzichten auf den Abzug „neu für alt“.

A.2.7.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Beschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erhöht sich für Schäden, die in den ersten sechs Monaten nach dem

Erwerb des Neugerätes eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis. Dies gilt nicht, wenn Sie das Gerät gebraucht oder in Verbindung mit einem Gebrauchtfahrzeug erworben haben.

Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder, falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

Wir ziehen 1 % pro Monat/Alter vom ursprünglichen Anschaffungspreis ab, wenn die genannte Frist von 6 Monaten abgelaufen ist.

A.2.7.5 Schlossaustauschkosten

Bei Entwendung von Fahrzeugschlüsseln richtet sich die Entschädigung nach folgenden Absätzen:

In der ADAC-Autoversicherung Kompakt

Diese Leistung ist nicht versichert.

In der ADAC-Autoversicherung KomfortVario

Wir ersetzen die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung

Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns wieder aufgefunden und sind Sie innerhalb dieses Zeitraums unter objektiv zumutbaren Anstrengungen in der Lage, das Fahrzeug wieder in Besitz zu nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) von Ihrem Wohnsitz zu dem Fundort.

A.2.10.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des Fahrzeugs oder – wenn der Typ des Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe, sowie eventuelle Großabnehmerrabatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.12.1 Selbstbeteiligung bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe

Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur - ohne Austausch der Windschutzscheibe - in einer Fachwerkstatt beseitigt wird.

A.2.13 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen oder Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs sowie Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

In der ADAC Autoversicherung Kompakt

Über Satz 2 hinaus ersetzen wir keine Zulassungs- und Überführungskosten.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.14.1 Liegen uns die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vor, so zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Prüfung der Eintrittsverpflichtung und Festlegung der Schadenhöhe. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug wieder aufgefunden wird. Wir zahlen daher die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach **Eingang Ihrer schriftlichen Schadenanzeige** bei uns aus.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden. Dies gilt auch im Rahmen einer Glasschadenreparatur.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt (A.2.16.1).

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigungsleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei vorsätzlicher Verursachung bleibt es bei der Rückforderung.

Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden herbeiführen.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

A.2.16.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir in der Vollkasko-, Gebrauchtwagenkasko- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.16.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.2.16.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4 Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

In der ADAC-Autoversicherung Kompakt

In der ADAC-Autoversicherung *Kompakt* besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben.

A.2.16.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe

Sie haben folgende Möglichkeiten:

A.2.17.1 Sachverständigenverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.17.1.1 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.17.1.2 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt er sich über die Person des Obmanns nicht, so wird dieser über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns liegt innerhalb der Grenzen der durch die beiden anderen Sachverständigen abgegebenen Gutachten.

A.2.17.1.3 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.17.2 Schiedsstellen-/Schiedskommissionsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie die Schiedsstelle (L.1.4) / Schiedskommission (L.1.5) entscheiden lassen.

A.2.17.3 Klageverfahren

Alternativ zu A.2.17.1 und A.2.17.2 können Sie Ihre Ansprüche auch sofort gerichtlich geltend machen (L.2).

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten die Regelungen nach A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 - nicht belegt -

A.4 - nicht belegt -

A.5 Leistungsbausteine in der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario*

Die nachfolgend genannten Leistungsbausteine können in der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* vereinbart werden. Ob und welche Leistungsbausteine Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.5.1.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.1.1 Was ist der Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden im Kalenderjahr (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.2.

Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.2.

A.5.1.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können den Rabattschutz abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Fahrzeug ist ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 (Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.1) eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag oder Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug (I.6.1.1), der Vorvertrag bestand bei der ADAC Autoversicherung AG und es war zum Vorvertrag bereits der Rabattschutz vereinbart.

A.5.1.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* oder innerhalb der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.1.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage (I.8) den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.1.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz.

In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags gemäß der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.1.2.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.1.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

A.5.1.2 Fahrschutzversicherung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.1.2.1 Was ist die Fahrschutzversicherung?

Die Fahrschutzversicherung kommt für Ihren Personenschaden als Fahrer oder den Personenschaden eines sonstigen berechtigten Fahrers auf, wenn Sie oder dieser beim Gebrauch des Fahrzeugs durch einen Unfall während der Wirksamkeit des Vertrags verletzt oder getötet werden.

A.5.1.2.2 Wie ist der Leistungsumfang?

Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Leistung ist auf eine Versicherungssumme von 1 Million EUR begrenzt. Die Ansprüche richten sich danach, was im Fall der Verursachung durch einen Dritten wie bei dessen vollständiger Haftung als Schadenersatz zu leisten wäre (Recht der unerlaubten Handlung) oder wenn der Unfall aufgrund höherer Gewalt entsteht.

Eine Leistungspflicht besteht dann, wenn der berechtigte Fahrer glaubhaft machen kann, dass ein Durchsetzen der Ansprüche gegen einen Dritten nicht Erfolg versprechend ist. Diese können auch nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen werden.

A.5.1.2.3 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Fahrer oder der sonstige berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Dies ist dann gegeben, wenn ein sonstiger Fahrer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten bewegt.

Der versicherte Fahrer muss seine Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den versicherten Fahrer.

A.5.1.2.4 Wann können Sie die Fahrschutzversicherung abschließen?

Sie können die Fahrschutzversicherung abschließen, wenn Ihr Fahrzeug ein Pkw oder ein Campingfahrzeug ist.

A.5.1.2.5 Wann leisten wir nicht?

Wir leisten nicht,

- wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer,
- wenn Sie oder der berechtigte Fahrer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführen oder versuchen, herbeizuführen und einen Personenschaden erleiden,
- wenn Sie einen Personenschaden erleiden, der bei Beteiligung an genehmigten oder nicht genehmigten Rennen oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist,
- bei Schäden, die über den Personenschaden hinausgehen (z.B. Beschädigung des Fahrzeugs),
- wenn das Fahrzeug nicht zu dem in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Zweck verwendet wird,

- bei Schäden durch Kernenergie (A.1.5.9),
- Schäden, die über das Lenken des Fahrzeugs hinausgehen (z.B. das Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen),
- bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der versicherte Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausübt oder versucht, vorsätzlich eine Straftat auszuüben,
- Schäden, die in Folge des Genusses von Alkohol und anderer berauschender Mittel entstehen.

A.5.1.2.6 Wann kürzen wir die Leistung?

Wir sind berechtigt, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der versicherte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeiführen (z.B. Nichtanlegen des Sicherheitsgurts). In diesem Fall kürzen wir die Leistung im Grade des Verschuldens.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E, insbesondere E.2.7.

A.5.1.2.7 Wie lange können Sie Ansprüche aus der Fahrschutzversicherung geltend machen?

Die Ansprüche aus der Fahrschutzversicherung verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch oder der des versicherten Fahrers bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei Ihnen oder dem Fahrer gehemmt.

A.5.1.2.8 Abtretungsverbot

Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.1.2.9 Wann endet die Fahrschutzversicherung?

Die Fahrschutzversicherung endet mit der Beendigung der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* oder innerhalb der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Fahrschutzversicherung zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2 In der Vollkaskoversicherung- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

A.5.2.1 Rabattschutz (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.1.1 Was ist Rabattschutz?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.2.

Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.2.

A.5.2.1.2 Wann können Sie Rabattschutz abschließen?

Sie können den Rabattschutz bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen abschließen:

- Sie können den Rabattschutz in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nur abschließen, wenn und solange dieser auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde,
- Ihr Fahrzeug ist ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug
- Sie und alle weiteren berechtigten Fahrer sind mindestens 23 Jahre alt,
- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 (Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.1) eingestuft,
- innerhalb der letzten 12 Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden (I.4.2) zum Vertrag oder Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.1.1, der Vorvertrag bestand bei der ADAC Autoversicherung AG und es war zum Vorvertrag bereits der Rabattschutz vereinbart.

A.5.2.1.3 Wann endet der Rabattschutz?

Der Rabattschutz endet mit der Beendigung ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* oder innerhalb der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* mit Beendigung der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung. Beenden Sie den Rabattschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, endet auch der Rabattschutz in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet der Rabattschutz zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.1.4 Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage (I.8) den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

A.5.2.1.5 Wann gilt der Rabattschutz nicht?

Wenn das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt von einem Fahrer geführt wird, der das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz.

In diesem Fall erfolgt die Rückstufung des Vertrags gemäß der Tabelle im Anhang 1 Nr. 1.2.2.2.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die unter A.5.2.1.2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Versicherungsbeginn.

A.5.2.2 Leasing-Differenz-Deckung (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.2.1 Was ist versichert?

Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrags aufgrund eines Totalschadens oder Totalverlustes nach A.2.6.6, A.2.6.9 oder A.2.6.10 erhalten Sie zusätzlich zur Entschädigungsleistung nach A.2.6 den Betrag, welcher sich aus der Differenz der Entschädigungsleistung und einem höheren Restbuchwert des Leasinggebers ergibt.

Hinweis: Dies gilt auch für Finanzierungsverträge.

A.5.2.2.2 Für welche Fahrzeuge können Sie die Leasing-Differenz-Deckung abschließen?

Sie können die Leasing-Differenzdeckung für finanzierte und geleaste Pkw abschließen.

A.5.2.2.3 Wann endet die Leasing-Differenz-Deckung?

Die Leasing-Differenz-Deckung endet mit der Beendigung der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* oder innerhalb der ADAC-AutoVersicherung

KomfortVario mit Beendigung der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung.

Bei einer sonstigen Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrags ist die Beendigung der Deckungserweiterung zu diesem Zeitpunkt möglich. Diese ist uns durch eine Bestätigung des Leasing- oder Sicherungsgebers nachzuweisen.

A.5.2.3 - nicht belegt -

A.5.2.4 Vollkasko Plus (VK Plus) (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.5.2.4.1 Was ist Vollkasko Plus?

Ihr Fahrzeug ist über die in der Vollkaskoversicherung A.2.3 beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen das Fahrzeug ausgesetzt ist.

Versichert sind auch mittelbare Folgeschäden infolge eines unter A.2.3 genannten Ereignisses.

Nicht versichert sind die in A.5.2.4.2 genannten Fälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

A.5.2.4.2 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

In der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* werden wir bei einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles die Leistung nicht kürzen.

Es sei denn,

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht.

2. Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

3. Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

4. Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

5. Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Rost, Gebrauchspuren).

6. Betriebsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Betriebsschäden an mechanischen, elektrischen oder hydraulischen Teilen, z.B. Motor, Getriebe, Katalysator, Vorder- und Hinterachse, Lenkung, Batterie, Bremsanlage, Klimaanlage, Heizung, Airbag, die gesamte elektrische Anlage einschließlich Motorregelung, Türverriegelung, ABS, elektrischer Sitzverstellung sowie aller anderen Teile der Sicherheits- und Komfortelektronik.

7. Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden am Fahrzeug, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden (z.B. Schäden durch Lösungsmittel).

A.5.2.4.3 Für welche Fahrzeuge können Sie Vollkasko Plus abschließen?

Sie können die Vollkasko Plus für Pkw in der Vollkaskoversicherung abschließen.

A.5.2.4.4 Wann endet die Vollkasko Plus?

Die Vollkasko Plus endet mit der Beendigung der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* oder innerhalb der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* mit Beendigung der Vollkaskoversicherung. Bei Verkauf des Fahrzeugs (G.7) endet die Vollkasko Plus zum Zeitpunkt der Übergabe.

A.5.2.4.5 Selbstbeteiligung

Ist in der Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.5.3 Wählbare *KomfortVario*-Bausteine

Die Leistungen der *KomfortVario*-Bausteine sind in der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario* eingeschlossen. Schließen Sie einen oder mehrere *KomfortVario*-Bausteine aus, sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen nicht oder nur teilweise versichert. Ihren vereinbarten Versicherungsumfang können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.3.1 Auslandskomfortpaket in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- Auslandsschadenschutz nach A.1.7

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

- Führen fremder Fahrzeuge im Ausland nach A.1.6

Die Leistung ist begrenzt auf die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen. Die Erweiterung auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen ist ausgeschlossen.

A.5.3.2 Schadenkomfortpaket in der Kaskoversicherung

- Schloss austauschkosten nach A.2.7.5

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

- Abzug „neu für alt“

Nicht versichert ist der Verzicht auf den Abzug „neu für alt“.

- Zulassungs- und Überführungskosten nach A.2.6.12

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

- Entsorgungskosten nach A.2.6.13

Diese Leistung ist nicht mitversichert.

A.5.3.3 Tierkomfortpaket in der Kaskoversicherung

- Zusammenstoß mit Tieren nach A.2.2.4

Diese Leistung ist begrenzt auf den Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Haarwild, Haus- und Nutztieren. Der Zusammenstoß mit Tieren aller Art ist nicht versichert.

- Marderbisschäden nach A.2.2.7

Diese Leistung ist begrenzt auf Marderbisschäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Folgeschäden sind nicht versichert.

B Beginn Ihres Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nennt die ADAC Autoversicherung AG Ihnen die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kaskoversicherung und die Leistungsbausteine nach A.5

In der Kaskoversicherung (A.2) und in den Leistungsbausteinen nach A.5 haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes und Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes (Hauptvertrag)

Sobald Sie den Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, endet der vorläufige Versicherungsschutz und der endgültige Versicherungsschutz beginnt.

B.2.4 Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag zwar unverändert angenommen haben, Sie aber den in Ihrem Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen zahlen (Diese Frist setzt sich zusammen aus zwei Wochen Widerrufs- und anschließend zwei Wochen Zahlungsfrist). Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf oder Widerspruch

Widerrufen Sie Ihre Erklärung zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie einem von Ihrem Antrag abweichenden Versicherungsschein nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Erklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Ihre Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen fällig. Sie haben diesen Beitrag unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Teilbeträge werden zunächst auf den Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung **nicht zu vertreten**. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung.

C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird berechnet nach der Staffel für eine vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes nach P.3. Sie beträgt nicht mehr als 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu diesem Zeitpunkt von Ihnen veranlasst wird.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich der Kosten unserer Mahnung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung bei Ihnen zu zahlen.

C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung **nicht zu vertreten haben**.

Teilbeträge werden zunächst auf den Beitrag der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angerechnet.

C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bei Ihnen bezahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Nachhaftung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr nach C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung

C.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Sie sind für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.4.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen hieraus ergeben sich aus C.1 oder C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Einzugsverfahrens zu verlangen. Haben Sie monatliche Zahlweise vereinbart, erfolgt in diesem Fall die Umstellung auf vierteljährliche Zahlweise im Rechnungsverfahren.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)

D.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, dem Auslandsschadenschutz und den Leistungsbausteinen nach A.5

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 4).

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird (z.B. durch sichere Verwahrung der Fahrzeugschlüssel).

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Abs. 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht schuldhaft von einem Fahrer führen lassen, wenn dieser durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- (A.2) und im Auslandsschadenschutz (A.1.7) und den Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen (Rennen)

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 ausgeschlossen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Auch in der Kasko- (A.2) und im Auslandsschadenschutz (A.1.7) und den Leistungsbausteinen nach A.5 besteht für solche Fahrten kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000,- Euro je Schadenereignis beschränkt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (siehe auch „Ihre Mitteilungspflichten nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz“ und §§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) leistungsfrei sind.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Diebstahl des Fahrzeugs

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? (Obliegenheiten im Schadenfall)

E.1 Bei allen Versicherungen

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, welches zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Dies gilt auch für geringfügige Schäden, die Sie nach E.2.2 selbst regulieren möchten (vorsorgliche Meldung).

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) **unverzüglich** anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Dies gilt auch, wenn Sie beabsichtigen, den Schaden nach E.2.2 selbst zu regulieren.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, und unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalls erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000,- Euro beträgt, selbst bezahlen oder bezahlen wollen, werden wir uns nicht auf Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach E.1.1 berufen.

Dies gilt nicht für Glasschäden.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies **unverzüglich** anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Werktage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen und Ihnen vom Gericht gesetzte Fristen einhalten.

E.2.6 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz (A.1.7)

E.2.6.1 Polizeiliche Anzeigepflicht

Soweit es Ihnen nach den Umständen des Falls möglich und zumutbar ist, ist der Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen.

E.2.6.2 - nicht belegt -

E.2.6.3 Schadenabwendung

Sie und die mitversicherten Personen haben die Schadenabwendungs-, -aufklärungs- und -minderungspflicht nach deutschen Rechtsgrundsätzen zu erfüllen (E.1.3 und E.1.4).

E.2.6.4 Einholen unserer Weisung

Vor Reparaturbeginn oder Verwertung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit Ihnen dies zugemutet werden kann. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

E.2.6.5 Erforderliche Unterlagen zur Feststellung der Schadenhöhe

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

E.2.6.6 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.2.6.7 Abtretung

Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, uns, soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form abzutreten, wobei wir die nachgewiesenen Kosten übernehmen.

E.2.6.8 Bei einem Rechtsstreit

Sie und die mitversicherten Personen haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der auf uns übergegangenen Ansprüche zu überlassen.

E.2.7 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung (A.5.1.2)

E.2.7.1 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der Leistungen der Fahrerschutzversicherung zur Folge hat, sind Sie verpflichtet:

- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.2.8 - nicht belegt -

E.2.9 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8)

E.2.9.1 Besondere Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, - soweit zumutbar - unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

E.2.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.9.3 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.2.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.9.5 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.2.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies **unverzüglich in Schriftform** anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein (N.1.2).

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisung einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Brand- (A.2.2.1), Diebstahl- (A.2.2.2) oder ein Tierschaden (A.2.2.4) den Betrag von 1.000,- Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei **unverzüglich** anzuzeigen.

E.4 - nicht belegt -

E.5 - nicht belegt -

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie zusätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Wann sind wir abweichend zu E.6.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500,-- Euro je Schadenereignis beschränkt.

E.6.4 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit nach E.6.3 auf einen Betrag von höchstens 5.000,-- Euro je Schadenereignis.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistung hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten der mitversicherten Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten in allen Versicherungen sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen für die mitversicherten Personen sind z.B.:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1.2),
- Geltendmachen von Ansprüchen im Auslandsschadenschutz (A.3.1.3),
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Fahrerschutzversicherung (A.5.1.2).

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine **Ausnahme** hiervon gilt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrerschutzversicherung und im Auslandsschadenschutz:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände

- in der mitversicherten Person selbst vorliegen,
- in Ihrer Person oder einer anderen mitversicherten Person vorliegen und diese der mitversicherten Person, gegenüber der wir uns auf die Leistungsfreiheit berufen, bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 01. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 - nicht belegt -

G.1.4 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Eingang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

- ab Kenntnis der Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung,
- nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt und Sie hiervon Kenntnis erhalten haben,

zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, ab dem uns durch Ihren Nachversicherer Versicherungsschutz bestätigt wird, oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen von der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 sowie J.5 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung.

Bei einer Beitragsanpassung nach J.3 teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor Wirksamwerden die Beitragserhöhung mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen altem und neuem Beitrag kenntlich. Ändert sich gleichzeitig der Beitrag aufgrund des Beitragsanpassungsrechts nach J.1 und J.2, werden diese bei der Berechnung des Beitragsunterschiedes berücksichtigt.

Ändert sich der Beitrag lediglich aufgrund des Beitragsanpassungsrechts nach J.1 und J.2, werden wir Sie hierüber mit der Beitragsrechnung informieren. Ihr Kündigungsrecht nach Abs. 1 bleibt bestehen.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung

spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses nach E.1.1 können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, zugehen.

Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag, trotz unserer Mahnung, nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den Folgebeitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bezahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 4, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir den Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- (A.1) und Kaskoversicherung (A.2) sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Eine Kündigung kann sich daher auf eine einzelne Versicherung oder den gesamten Kraftfahrversicherungsvertrag beziehen. Die Kündigung einer Versicherung berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht.

Die Leistungsbausteine nach A.5 sind jeweils einer Versicherungsart, d.h. der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (A.1) oder der Kaskoversicherung (A.2), zugeordnet. Kündigen Sie eine einzelne Versicherungsart, gilt die Kündigung auch für die an diese Versicherungsart angeschlossenen Leistungsbausteine. Kündigen Sie den gesamten Kraftfahrversicherungsvertrag, so gilt die Kündigung auch für die Leistungsbausteine.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherung die gesamte Kraftfahrversicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung bei Ihnen mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt der gesamte Kraftfahrversicherungsvertrag für das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Kündigung als gekündigt.

Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren Versicherungen für das Fahrzeug nur eine Versicherung kündigen.

G.4.4 - nicht belegt -

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Textform erklärt werden (z.B. schriftlich, Fax, Email) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns derjenige Teil des Beitrags zu, welcher der Zeit von Beginn des laufenden Versicherungsjahres bis zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, entspricht.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Leistungsbausteine nach A.5.

G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuausschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die ent-

sprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetzes der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5. und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z.B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Wann beginnt die Ruheversicherung?

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Wann gilt keine Ruheversicherung als vereinbart?

Es besteht keine Ruheversicherung für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Die Ruheversicherung umfasst

- die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko-, Gebrauchtwagenkasko- oder Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. abgeschlossener Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzten Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von D.3 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Machen wir innerhalb von 18 Monaten seit der behördlichen Abmeldung von diesem Recht nicht Gebrauch, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Hinweis: In der Kaskoversicherung und den Leistungsbausteinen nach A.5 ist die Erteilung der vorläufigen Deckung von uns erforderlich (B.2.2).

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Als derartige Fahrten gelten insbesondere Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Wechselkennzeichen

H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.

H.4.2 Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. abgeschlossener Hofraum) abgestellt ist.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko- und Gebrauchtwagenkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen im Anhang 1.

Dies gilt nicht für

- Anhänger,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen.

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

Hinweis: In der Gebrauchtwagenkaskoversicherung besteht kein eigenständiger Schadenfreiheitsrabatt. Wir wenden die Regelungen der Vollkaskoversicherung an.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw, Zweirades oder Campingfahrzeugs

Die nachfolgend genannten Sondereinstufungen **gelten nicht** für Fahrzeuge, die ein **Kurzzeitkennzeichen** führen.

I.2.2.1 Sonderersteinstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Zweirad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft,

- wenn auf Sie bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist,
- wenn auf Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist,
- wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, der USA oder Norwegen erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

War für Sie bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug versichert, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, wenn der Vertrag für dieses Fahrzeug in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft ist oder war.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Einstufung des Vertrags in Klasse 0.

I.2.2.2 Sonderersteinstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2

Sie können bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für einen Pkw, ein Zweirad oder ein Campingfahrzeug verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft wird, wenn

- Sie zum Zeitpunkt des Versicherungsbegins das 23. Lebensjahr vollendet haben

und

- auf Sie, Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft bereits ein Pkw, Zweirad oder Campingfahrzeug zugelassen ist. Für dieses Fahrzeug liegt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens die Schadenfreiheitsklasse SF 2 zugrunde und die bestehende Versicherung ist vom ADAC vermittelt worden

und

- Sie auch Halter des Fahrzeugs sind

und

- das Fahrzeug ausschließlich von Personen gefahren wird, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung gilt nicht bei einer Notfallsituation oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatt-, KFZ-Händler-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist.

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine Umstufung des Vertrags in die Schadenfreiheitsklasse, in die er ohne die Voraussetzungen einzustufen gewesen wäre.

I.2.2.3 Spezielle Zweitfahrzeug-Einstufung

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für einen Pkw, ein Zweirad oder ein Campingfahrzeug erfolgt die Einstufung der Schadenfreiheitsklassen abweichend der Regelungen in I.2.2.1 und I.2.2.2, wenn:

- für Sie bei der ADAC Autoversicherung AG ein weiterer Pkw, ein weiteres Zweirad oder Campingfahrzeug versichert ist (Erstfahrzeug)

und

- das Fahrzeug sowie das Erstfahrzeug ausschließlich von Ihnen genutzt werden, wobei diese Einschränkung nicht bei einer Notfallsituation gilt oder wenn es die Fahrt eines Kaufinteressenten oder eines Werkstatt-, KFZ-Händler-, Tankstellen- oder Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes ist

und

- das Fahrzeug auf Sie zugelassen ist.

Dem Versicherungsvertrag wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung die Schadenfreiheitsklasse der Vollkas-

ko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung des Erstvertrags zugrunde gelegt. Besteht für den Erstvertrag keine Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung, erfolgt die Einstufung nach I.2.3.

Besteht der Vertrag für das Erstfahrzeug (siehe oben) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bei der ADAC Autoversicherung AG, versichern Sie aber innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss das Erstfahrzeug bei der ADAC Autoversicherung AG, erfolgt rückwirkend ab Vertragsbeginn die Berichtigung der Schadenfreiheitsklasse des Zweitvertrags, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen müssen auch beim Wechsel des Fahrzeugs erfüllt sein.

Wurde Ihr Vertrag aufgrund unrichtiger Angaben gemäß den oben genannten Absätzen verbessert eingestuft und stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, erfolgt die Umstufung des Vertrags nach I.2.2.1 oder I.2.2.2 rückwirkend ab Versicherungsbeginn bzw. Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

I.2.2.4 - nicht belegt -

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Zweirad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung bestanden hat; die Einstufung der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung richtet sich dann nach I.1.

Eine nach diesen Bestimmungen im Laufe eines Kalenderjahres abgeschlossene Versicherung wird so behandelt, als habe Sie das ganze Kalenderjahr bestanden.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Ein in Klasse 0 ersteingestufter Vertrag wird auf Antrag, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind, unter folgenden Voraussetzungen in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft:

- versichert ist ein Pkw, Campingfahrzeug oder ein Zweirad, das ein amtliches Kennzeichen führen muss (siehe I.2.2),
- der Vertrag verläuft schadenfrei,
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, den USA oder Norwegen ausgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU sind im Rahmen der Ersteinstufung in die Schadenfreiheitsklassen Fahrerlaubnissen eines Mitgliedsstaates der EU gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 und Klassen 0, S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 oder den Klassen 0, S oder M bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen SF 4, SF 3, SF 2, SF1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres

- ein bei Abschluss in Klasse 0 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach I.2.2.2 oder Anhang 8 Ziffer 8 in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 3 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 5 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 3 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft;
- ein bei Abschluss nach Anhang 5 Kapitel Ziffer 5 in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestufter Vertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 5 eingestuft.

Dies gilt auch, wenn Ihr Vertrag nach I.2.2.3 erstmalig eingestuft wurde.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was ist unter schadenfreiem und schadenbelastetem Verlauf zu verstehen?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen besteht und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wird, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn:

- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung leisten oder Rückstellungen bilden,
- wir in der Kfz-Umweltschadenversicherung (A.1.8), im Auslandsschadenschutz (A.1.7) und/oder in der Fahrerschutzversicherung (A.5.1.2) leisten oder Rückstellungen bilden. Dies gilt auch für Schadenereignisse aus dem Führen fremder Fahrzeuge (A.1.6),
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben,
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet,
- wir in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden,
- Sie Ihre Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat,
- lediglich Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse angefallen sind.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse gemeldet werden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem der folgenden Kalenderjahre Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, wird Ihr Vertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet wurde, als nicht schadenfrei behandelt. Die Rückstufung erfolgt in dem auf die erste erbrachte Entschädigungsleistung oder gebildete Rückstellung folgenden Kalenderjahr zur ersten Fälligkeit.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

I.5.1 In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1000,- Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen, wird Ihr Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Haben Sie den Rabattschutz nach A.5.1.1 vereinbart, wird der Vertrag unter der Berücksichtigung der dort beschriebenen Voraussetzungen nicht zurückgestuft.

I.5.2 In der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

In der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

Haben Sie den Rabattschutz nach A.5.2.1 vereinbart, wird der Vertrag unter der Berücksichtigung der dort beschriebenen Voraussetzungen nicht zurückgestuft.

I.5.3 Bei Leasingfahrzeugen

Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten I.5.1 und I.5.2 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen von I.6.2, I.6.3 und I.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

I.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.1.2 Rabattaustausch von einem anderen Fahrzeug

I.6.1.2.1 Rabattaustausch von einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

I.6.1.2.2 Rabattaustausch bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

I.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Sie haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

I.6.1.4 Wechsel zwischen Sommer- und Winterfahrzeug bzw. bei Saisonkennzeichen

Haben Sie für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen, von denen jeweils einer nach H.1.1 ruht, berücksichtigen wir den Schadenverlauf für beide Verträge, wenn die Überschneidung des Versicherungsschutzes maximal 3 Monate beträgt.

Dies gilt auch für Saisonkennzeichen.

Wird ein Vertrag oder werden beide Verträge wieder auf Dauerkennzeichen umgestellt, ist die Übertragung der erworbenen Zeiten nur auf einen Vertrag möglich.

I.6.1.5 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

I.6.2.1.1 Untere Fahrzeuggruppe

Pkw, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder, Krafträder, Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschine zugelassen), Trikes, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

I.6.2.1.2 Mittlere Fahrzeuggruppe

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

I.6.2.1.3 Obere Fahrzeuggruppe

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

I.6.2.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung nur gemeinsam.

I.6.2.3 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

Die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person ist für den Zeitraum möglich, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Die Voraussetzungen hierfür sind:

I.6.2.3.1 Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft oder einen Familienangehörigen oder Ihren Arbeitgeber. Familienangehörige sind Ihre Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder Ihre Enkel.

Sind Sie eine juristische Person, ist eine Anrechnung nur nach I.6.4 möglich.

I.6.2.3.2 Sie machen den Zeitraum glaubhaft, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere:

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.

und

- der Nachweis durch Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. Nach einem Entzug der Fahrerlaubnis kann nur der Zeitraum für die Anrechnung eines Schadenfreiheitsrabattes berücksichtigt werden, der nach der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis liegt.

I.6.2.3.3 Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Ist die andere Person Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, können Sie und Ihr Ehepartner/Lebenspartner die Rückübertragung beantragen. I.6.2.3.6 gilt entsprechend.

I.6.2.3.4 Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

I.6.2.3.5 Der Schadenverlauf wird durch eine Bescheinigung des Versicherers der anderen Person nach I.8 nachgewiesen.

I.6.2.3.6 Wir rechnen die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrags der anderen Person für den Zeitraum an, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person nicht nur gelegentlich gefahren haben.

I.6.2.3.7 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person aufgrund einer Anrechnung schadenfreier Jahre „aus dem Vertrag einer anderen Person“ vorgenommen, wird bei der Anrechnung des Schadenfreiheitsrabattes davon ausgegangen, dass Sie das Fahrzeug der anderen Person erst ab diesem Zeitpunkt mitgenutzt haben (ausgenommen es handelt sich um Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft). Sie werden dabei so gestellt, als wenn Sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung selbst einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hätten.

Bei der Berechnung legen wir zur Berücksichtigung eventuell angefallener Schäden die bei Vertragsabschluss gültige Rückstufungstabelle zugrunde.

I.6.2.3.8 Wurde die Einstufung des Vertrags der anderen Person bei Vertragsbeginn aufgrund der verbesserten Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 (I.2.2.2) oder im Rahmen der Auto-Familienversicherung (Anhang 5) vorgenommen und bestand dieser Vertrag bei der ADAC Autoversicherung AG, rechnen wir diesen Schadenfreiheitsrabattstatus an. Vorausgesetzt, auch Sie hätten bei Abschluss des bisherigen Vertrags die Voraussetzungen für die verbesserte Einstufung erfüllt.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

1.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt Folgendes:

1.6.3.1.1 Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf (1.6) als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

1.6.3.1.2 Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf (1.6) bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.

1.6.3.1.3 Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf (1.6) nicht. Die Einstufung erfolgt nach 1.2. Nach vorheriger Abstimmung mit uns ist eine längere Unterbrechung ohne Verlust der Schadenfreiheitsklasse möglich, sofern uns eine Originalbescheinigung eines Vorversicherers vorgelegt wird.

1.6.3.2 Im Folgejahr der Übernahme

In dem der Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand.

1.6.3.2.1 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

1.6.3.2.2 Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebes die bisherige Risikosituation (z.B. Verwendung der Fahrzeuge) nicht verändert hat.

1.6.5 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach 1.6.1 bis 1.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen und den USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in 1.8 genannten Informationen enthalten.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach 1.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach 1.3.4.

Befand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

1.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Vollkasko- oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung ein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Hinweis: Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach 1.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

Gleiches gilt, wenn wir Ihnen auf Ihre Anfrage eine Schadenverlaufserklärung übermitteln.

1.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach 1.8.4 abrufbar sein.

1.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Beitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist.

Für Fahrzeugtypen, für die bei Vertragsabschluss noch keine Typklasse vom Treuhänder festgelegt und im Typklassenverzeichnis veröffentlicht wurde, sind wir berechtigt, eine Typklasse und/oder einen Beitrag festzusetzen.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Im Fall einer Beitragserhöhung haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.2 Regionalklasse für Pkw und Lieferwagen

Der Versicherungsvertrag für Pkw oder Lieferwagen im Werkverkehr richtet sich nach dem Zulassungsbezirk des Halters und der sich daraus ergebenden Regionalklasse. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet ist.

Für Pkw ermittelt ein unabhängiger Treuhänder jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Zulassungsbezirks, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat.

Für Lieferwagen ermitteln wir jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz bzw. der Geschäftssitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Wir haben die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu beachten.

Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Zulassungsbezirks oder Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Im Fall einer Beitragserhöhung haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschieds werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- Änderungen der Typklassen (J.1),
- Änderungen der Regionalklassen (J.2),
- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs (J.5).

Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung des Beitragsunterschieds Beitragsänderungen, die sich

- aufgrund der Zuordnung des Vertrags zu den Tarifgruppen (Anhang 3),
- aufgrund einer Neuordnung der Regionalklasse (J.2) nach Wechsel des Zulassungsbezirks,
- aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags (I),
- aufgrund der Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2)

ergeben.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir als Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs oder der Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.6 Änderungen der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die Schadenfreiheitsklassen, Regionalklassen, Typklassen, die Merkmale zur Beitragsberechnung (Anhang 2), die Stärkeklassen (kW-Leistung), die Tarifgruppen (Anhang 3) und die Aufbauten und Aufbauarten zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach I ändern.

K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Verändern Sie oder eine mitversicherte Person Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 2, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung, frühestens ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.2.3 Bei Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Angaben zu Änderungen

Die Änderung eines in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt, zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt haben

K.5 Änderungen der Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs (siehe Tabelle im Anhang 4), müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag anpassen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Außergerichtliches Schiedsverfahren

Schiedsstelle des ADAC e.V.

Sie können sich bei Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auch an die

Schiedsstelle des ADAC e.V., Juristische Zentrale,
Hansastraße 19, 80686 München

wenden. Die Schiedsstelle des ADAC e.V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle. Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

Schiedskommission des ADAC e.V.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedsstelle des ADAC e.V. nicht einverstanden, können Sie anstelle des Rechtswegs die Durchführung des Verfahrens bei der

Schiedskommission des ADAC e.V., Juristische Zentrale,
Hansastraße 19, 80686 München

beantragen. Die Schiedskommission des ADAC e.V. ist auch eine unabhängige Institution und überprüft die Entscheidung der Schiedsstelle.

Sind Sie mit der Entscheidung der Schiedskommission des ADAC e.V. nicht einverstanden, steht Ihnen weiterhin der Rechtsweg offen.

L.1.2 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.1.3 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Die BaFin ist **keine Schiedsstelle** und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht des Ortes, an dem sich der Geschäftssitz Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend zu der Regelung nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Änderung der Bedingungen

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Versicherungsbedingungen ändern?

M.1.1 Gründe der Bedingungsänderung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die ADAC-Autoversicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1 und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

M.1.4 Ihr Kündigungsrecht

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

N.1.2 Wann ist zusätzlich Ihre handschriftliche Unterschrift erforderlich?

Abweichend von N.1.1 sind die nachfolgend genannten Anzeigen und Mitteilungen uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns mit Ihrer handschriftlichen Unterschrift zugehen:

- Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung nach E.3.1,
- Änderungen des Leistungsumfangs,
- Änderungen von vertraglichen Grundlagen (z.B. Merkmale zur Beitragsberechnung, Anhang 2),
- Gefahrerhöhungen (z.B. Erweiterung der Leistung Ihres Fahrzeugs – Chip-Tuning oder sonstige Umbauten),
- auf besondere Aufforderung (z.B. im Rahmen der Schadenregulierung).

N.1.3 Entgegennahme durch Ihren Vermittler

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

O - nicht belegt -

P Weitere Regelungen

P.1 Regelungen zur Beitragszahlung

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich danach, ob Sie jährliche, halb- oder vierteljährliche Zahlweise vereinbart haben. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungsteuergesetz richtet.

Wird eine Abbuchung von Ihrem Konto bei einem Geldinstitut vereinbart, so kann bei vierteljährlicher Zahlungsweise der Abruf von Ihrem Konto auch jeweils in drei gleichen Monatsraten erfolgen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, so ist der vierteljährliche Teilzahlungsbetrag sofort fällig.

Für Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

P.2 - nicht belegt -

P.3 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Für eine vorübergehende kurzfristige Erweiterung des Versicherungsschutzes erheben wir bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat	15 %	bis zu 2 Monaten	25 %
bis zu 3 Monaten	30 %	bis zu 4 Monaten	40 %
bis zu 5 Monaten	50 %	bis zu 6 Monaten	60 %
bis zu 7 Monaten	70 %	bis zu 8 Monaten	75 %
bis zu 9 Monaten	80 %	bis zu 10 Monaten	90 %
über 10 Monate	100 %		

des Jahresbeitrags bei Klasse 0.

P.4 Saisonkennzeichen

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger.

P.5 Kurzzeitkennzeichen

Für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eines Fahrzeugs, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- und Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, wird der Beitrag auf Anfrage von der Direktion festgesetzt.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze in der ADAC-AutoVersicherung *Kompakt* und der ADAC-AutoVersicherung *KomfortVario*

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK/GWK
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	21	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	23
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	24
27 Kalenderjahre	SF 27	24	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	25
25 Kalenderjahre	SF 25	25	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	26	26
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	27	27
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	28	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	29
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	31
12 Kalenderjahre	SF 12	33	32
11 Kalenderjahre	SF 11	35	33
10 Kalenderjahre	SF 10	36	34
9 Kalenderjahre	SF 9	37	36
8 Kalenderjahre	SF 8	39	37
7 Kalenderjahre	SF 7	41	38
6 Kalenderjahre	SF 6	43	40
5 Kalenderjahre	SF 5	45	42
4 Kalenderjahre	SF 4	47	43
3 Kalenderjahre	SF 3	51	45
2 Kalenderjahre	SF 2	55	49
1 Kalenderjahr	SF 1	64	55
	SF 1/2	79	60
	S	95	
	0	100	70
	M	150	100

* KH: Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

* VK: Vollkaskoversicherung

* GWK: Gebrauchtwagenkaskoversicherung

1.2. Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 35	SF 20	SF 8
SF 34	SF 17	SF 7
SF 33	SF 16	SF 7
SF 32	SF 16	SF 6
SF 31	SF 15	SF 6
SF 30	SF 15	SF 6
SF 29	SF 14	SF 6
SF 28	SF 14	SF 5
SF 27	SF 13	SF 5
SF 26	SF 13	SF 5
SF 25	SF 12	SF 4
SF 24	SF 12	SF 4
SF 23	SF 11	SF 4
SF 22	SF 11	SF 4
SF 21	SF 10	SF 3
SF 20	SF 10	SF 3
SF 19	SF 9	SF 3
SF 18	SF 9	SF 2
SF 17	SF 8	SF 2
SF 16	SF 8	SF 2
SF 15	SF 7	SF 1
SF 14	SF 6	SF 1
SF 13	SF 6	SF 1
SF 12	SF 5	SF 1
SF 11	SF 5	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 1/2
SF 6	SF 2	S
SF 5	SF 1	S
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1	0
SF 2	SF 1/2	0
SF 1	SF 1/2	0
SF 1/2	0	M
S	0	M
0	M	M
M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung (inkl. Vollkasko Plus) oder Gebrauchtwagenkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 und mehr Schäden
	nach Klasse	
SF 35	SF 26	SF 16
SF 34	SF 22	SF 12
SF 33	SF 21	SF 12
SF 32	SF 20	SF 12
SF 31	SF 20	SF 11
SF 30	SF 19	SF 11
SF 29	SF 18	SF 10
SF 28	SF 18	SF 10
SF 27	SF 17	SF 9
SF 26	SF 16	SF 9
SF 25	SF 16	SF 8
SF 24	SF 15	SF 8
SF 23	SF 14	SF 7
SF 22	SF 14	SF 7
SF 21	SF 13	SF 6
SF 20	SF 12	SF 6
SF 19	SF 12	SF 5
SF 18	SF 11	SF 5
SF 17	SF 10	SF 5
SF 16	SF 10	SF 4
SF 15	SF 9	SF 4
SF 14	SF 8	SF 3
SF 13	SF 7	SF 3
SF 12	SF 7	SF 1
SF 11	SF 6	SF 1
SF 10	SF 5	SF 1/2
SF 9	SF 5	SF 1/2
SF 8	SF 4	0
SF 7	SF 3	0
SF 6	SF 2	0
SF 5	SF 2	0
SF 4	SF 1	0
SF 3	SF 1/2	0
SF 2	0	M
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder. Leichtkrafträder, Trikes, Quads

2.1. Einstufung von Krafträdern, Leichtkrafträdern, Trikes und Quads in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	20
19 Kalenderjahre	SF 19	21	24
18 Kalenderjahre	SF 18	21	25
17 Kalenderjahre	SF 17	21	25
16 Kalenderjahre	SF 16	22	26
15 Kalenderjahre	SF 15	22	26
14 Kalenderjahre	SF 14	23	27
13 Kalenderjahre	SF 13	23	28
12 Kalenderjahre	SF 12	24	29
11 Kalenderjahre	SF 11	25	30
10 Kalenderjahre	SF 10	25	31
9 Kalenderjahre	SF 9	26	32
8 Kalenderjahre	SF 8	28	34
7 Kalenderjahre	SF 7	29	35
6 Kalenderjahre	SF 6	31	38
5 Kalenderjahre	SF 5	33	40
4 Kalenderjahre	SF 4	36	43
3 Kalenderjahre	SF 3	39	47
2 Kalenderjahre	SF 2	41	50
1 Kalenderjahr	SF 1	50	60
-	SF 1/2	65	85
-	0	100	100
-	M	130	120

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Leichtkrafträder, Trikes und Quads

2.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 20	SF 13	SF 5	SF 2
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1
SF 18	SF 7	SF 2	SF 1
SF 17	SF 6	SF 2	SF 1
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1
SF 15	SF 6	SF 2	SF 1
SF 14	SF 5	SF 2	SF 1
SF 13	SF 5	SF 2	SF 1
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1
SF 11	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 8	SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 7	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 6	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 5	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 4	SF 1	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1	SF 1/2	M
SF 1	SF 1/2	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

3.1 Einstufung von Campingfahrzeugen in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
18 Kalenderjahre	SF 18	25	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	30
16 Kalenderjahre	SF 16	26	30
15 Kalenderjahre	SF 15	27	31
14 Kalenderjahre	SF 14	27	32
13 Kalenderjahre	SF 13	27	33
12 Kalenderjahre	SF 12	28	33
11 Kalenderjahre	SF 11	29	33
10 Kalenderjahre	SF 10	29	34
9 Kalenderjahre	SF 9	30	34
8 Kalenderjahre	SF 8	31	34
7 Kalenderjahre	SF 7	32	34
6 Kalenderjahre	SF 6	33	35
5 Kalenderjahre	SF 5	34	35
4 Kalenderjahre	SF 4	36	36
3 Kalenderjahre	SF 3	37	36
2 Kalenderjahre	SF 2	39	36
1 Kalenderjahr	SF 1	45	39
-	SF 1/2	45	40
-	0	60	45
-	M	140	60

3.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
nach Klasse			
SF 20	SF 7	0	M
SF 19	SF 6	0	M
SF 18	SF 6	0	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

3.2. Rückstufung im Schadenfall von Campingfahrzeugen

3.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr
nach Klasse			
SF 20	SF 1/2	0	M
SF 19	SF 1/2	0	M
SF 18	SF 1/2	0	M
SF 17	SF 1/2	0	M
SF 16	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

4. - nicht belegt -

5. Lieferwagen

5.1 Einstufung von Lieferwagen in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	30	46
19 Kalenderjahre	SF 19	33	49
18 Kalenderjahre	SF 18	34	49
17 Kalenderjahre	SF 17	35	50
16 Kalenderjahre	SF 16	36	51
15 Kalenderjahre	SF 15	37	52
14 Kalenderjahre	SF 14	38	53
13 Kalenderjahre	SF 13	40	54
12 Kalenderjahre	SF 12	42	55
11 Kalenderjahre	SF 11	44	57
10 Kalenderjahre	SF 10	46	58
9 Kalenderjahre	SF 9	48	60
8 Kalenderjahre	SF 8	51	62
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	59	68
5 Kalenderjahre	SF 5	63	72
4 Kalenderjahre	SF 4	69	76
3 Kalenderjahre	SF 3	77	82
2 Kalenderjahre	SF 2	87	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
-	SF 1/2	106	108
-	0	135	113
-	M	176	187

5.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 5	SF 1	0	M
SF 18	SF 5	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

5.2 Rückstufung im Schadenfall von Lieferwagen

5.2.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
nach Klasse				
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

1.1 Nächtlicher Stellplatz

Zur Beitragsberechnung wird der regelmäßig verwendete nächtliche Stellplatz berücksichtigt.

1.2 Jährliche Fahrleistung

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

Bei Kurzzeitkennzeichen und einer kurzfristigen Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unabhängig von der Fahrleistung wird bei Verträgen von Fahrzeugen, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, eine jährliche Fahrleistung von mehr als 40.000 km für Pkw der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

1.3 Weitere Merkmale zur Beitragsberechnung

Folgende weitere Merkmale werden bei der Beitragsberechnung berücksichtigt:

1.3.1 Tatsächliches Fahrzeugalter, Alter bei Erwerb und Besitzdauer

Berücksichtigt wird die Erstzulassung des Pkw und die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf Sie oder einen abweichend vereinbarten Fahrzeughalter sowie die Besitzdauer.

1.3.2 Nutzung

Es wird unterschieden zwischen einer überwiegend privaten oder überwiegend geschäftlichen/freiberuflichen Nutzung des Fahrzeugs.

1.3.3 Fahrer des Fahrzeugs

Die Beitragsberechnung richtet sich nach den Fahrern des Fahrzeugs und deren Alter. Der Beitrag für den Fahrer wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an das Alter in vollen Lebensjahren angepasst. Die Beitragsanpassung erfolgt jeweils zur auf die Vollendung des Lebensjahres folgenden Hauptfälligkeit.

1.3.4 Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.

1.3.5 Selbstgenutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie über ein/e selbstgenutzte/s Ein- / Mehrfamilienhaus / Wohnung im Eigentum verfügen.

1.3.6 Dauer der Mitgliedschaft

Wir gewähren einen Rabatt gestaffelt nach der Dauer Ihrer ADAC Mitgliedschaft. Ändert sich der Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft, wird die Änderung zur Hauptfälligkeit des Vertrages wirksam.

1.3.7 ADAC Partnerrabatt

Im Rahmen der ADAC Partnermitgliedschaft gewähren wir einen Nachlass, sofern Ihnen noch kein Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden kann. Erreichen Sie die für einen Nachlass notwendige Anzahl der Mitgliedsjahre, wird ab der nächsten Hauptfälligkeit anstelle des ADAC Partnernachlasses der Nachlass gemäß der Dauer Ihrer Mitgliedschaft gewährt.

Voraussetzung ist, dass für das ADAC Hauptmitglied eine ADAC-Autoversicherung besteht.

1.3.8 Wohnort / Postleitzahl

Berücksichtigt wird die Postleitzahl Ihres Wohnortes.

1.3.9 Teilnahme am ADAC Sicherheitstraining

Wir gewähren einen Rabatt, wenn

- Sie an einem ADAC Sicherheitstraining für Pkw teilgenommen haben
- und
- dieses ADAC Sicherheitstraining nicht länger als 3 Jahre ab Antragsdatum zurückliegt.

1.3.10 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

1.3.11 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

1.3.12 - nicht belegt -

1.3.13 Antriebsart

Wir gewähren einen Nachlass für Fahrzeuge mit einem Ethanol-, Gas-, Hybrid- oder Elektroantrieb.

1.3.14 Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der ADAC Autoversicherung AG versichert, erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach der Art und des bei uns zugrunde gelegten Tarifs des Weiteren im Rahmen des Wechselkennzeichen versicherten Fahrzeugs.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Auto-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z.B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern

2.1 Motorleistung

2.2 Zulassungsbezirk

2.3 Dauer der Mitgliedschaft

Wir gewähren einen Rabatt gestaffelt nach der Dauer Ihrer ADAC-Mitgliedschaft. Ändert sich der Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft, wird die Änderung zur Hauptfälligkeit des Vertrages wirksam.

2.4 ADAC Partnerrabatt

Im Rahmen der ADAC Partnermitgliedschaft gewähren wir einen Nachlass, sofern Ihnen noch kein Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden kann. Erreichen Sie die für einen Nachlass notwendige Anzahl der Mitgliedsjahre, wird ab der nächsten Hauptfälligkeit anstelle des ADAC Partnernachlasses der Nachlass gemäß der Dauer Ihrer Mitgliedschaft gewährt.

Voraussetzung ist, dass für das ADAC Hauptmitglied eine ADAC-Autoversicherung besteht.

2.5 Teilnahme am ADAC Sicherheitstraining

Wir gewähren einen Rabatt, wenn

- Sie an einem ADAC Sicherheitstraining für Krafträder teilgenommen haben
- und
- dieses ADAC Sicherheitstraining nicht länger als 3 Jahre ab Antragsdatum zurückliegt.

2.6 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

2.7 Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

2.8 Jährliche Fahrleistung

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

Bei Kurzzeitkennzeichen und einer kurzfristigen Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unabhängig von der Fahrleistung wird bei Verträgen von Fahrzeugen, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, eine jährliche Fahrleistung von mehr als 40.000 km für Krafträder der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

2.9 Nächtlicher Stellplatz

Zur Beitragsberechnung wird der regelmäßig verwendete nächtliche Stellplatz berücksichtigt.

2.10 Selbstgenutztes Wohneigentum

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie über ein/e selbstgenutzte/s Ein- / Mehrfamilienhaus / Wohnung im Eigentum verfügen.

2.11 Tatsächliches Fahrzeugalter, Besitzdauer

Berücksichtigt wird das tatsächliche Alter des Fahrzeugs sowie die Besitzdauer.

2.12 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

2.13 Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der ADAC Autoversicherung AG versichert, erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach der Art und des bei uns zugrunde gelegten Tarifs des Weiteren im Rahmen des Wechselkennzeichen versicherten Fahrzeugs.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Auto-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z.B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

2.14 Zeitwert

Berücksichtigt wird der Zeitwert Ihres Fahrzeuges bei Vertragsabschluss.

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Campingfahrzeugen

3.1 Dauer der Mitgliedschaft

Wir gewähren einen Rabatt gestaffelt nach der Dauer Ihrer ADAC Mitgliedschaft.

Ändert sich der Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft, wird die Änderung zur Hauptfälligkeit des Vertrages wirksam.

3.2 ADAC Partnerrabatt

Im Rahmen der ADAC Partnermitgliedschaft gewähren wir einen Nachlass, sofern Ihnen noch kein Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden kann. Erreichen Sie die für einen Nachlass notwendige Anzahl der Mitgliedsjahre, wird ab der nächsten Hauptfälligkeit anstelle des ADAC Partnernachlasses der Nachlass gemäß der Dauer Ihrer Mitgliedschaft gewährt.

Voraussetzung ist, dass für das ADAC Hauptmitglied eine ADAC-Autoversicherung besteht.

3.3 Teilnahme am ADAC-Sicherheitstraining

Wir gewähren einen Rabatt, wenn

- Sie an einem ADAC Sicherheitstraining für die versicherte Fahrzeugart teilgenommen haben
- und
- dieses ADAC Sicherheitstraining nicht länger als 3 Jahre ab Antragsdatum zurückliegt.

3.4 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

3.5 Alter

Die Beitragsberechnung richtet sich nach Ihrem Alter und dem Alter der Fahrer des versicherten Fahrzeugs.

3.6 Jährliche Fahrleistung

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

Bei Kurzzeitkennzeichen und einer kurzfristigen Erweiterung des Versicherungsschutzes

Unabhängig von der Fahrleistung wird bei Verträgen von Fahrzeugen, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, eine jährliche Fahrleistung von mehr als 40.000 km für Campingfahrzeuge der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

3.7 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

3.8 Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der ADAC Autoversicherung AG versichert, erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach der Art und des bei uns zugrunde gelegten Tarifs des Weiteren im Rahmen des Wechselkennzeichen versicherten Fahrzeugs.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Auto-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z.B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern, Trikes und Quads

4.1 Dauer der Mitgliedschaft

Wir gewähren einen Rabatt gestaffelt nach der Dauer Ihrer ADAC-Mitgliedschaft. Ändert sich der Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft, wird die Änderung zur Hauptfälligkeit des Vertrages wirksam.

4.2 ADAC Partnerrabatt

Im Rahmen der ADAC Partnermitgliedschaft gewähren wir einen Nachlass, sofern Ihnen noch kein Nachlass aufgrund der Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden kann. Erreichen Sie die für einen Nachlass notwendige Anzahl der Mitgliedsjahre, wird ab der nächsten Hauptfälligkeit anstelle des ADAC Partnernachlasses der Nachlass gemäß der Dauer Ihrer Mitgliedschaft gewährt.

Voraussetzung ist, dass für das ADAC Hauptmitglied eine ADAC-Autoversicherung besteht.

4.3 Teilnahme am ADAC Sicherheitstraining bei Leichtkrafträdern

Wir gewähren einen Rabatt, wenn

- Sie an einem ADAC Sicherheitstraining für die versicherte Fahrzeugart teilgenommen haben

und

- dieses ADAC Sicherheitstraining nicht länger als 3 Jahre ab Antragsdatum zurückliegt.

4.4 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

4.5 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

4.5 Wechselkennzeichen

Ist Ihr Fahrzeug mit einem Wechselkennzeichen zugelassen und sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns beide Fahrzeuge dieses Wechselkennzeichens bei der ADAC Autoversicherung AG versichert, erhalten Sie einen Nachlass. Die Höhe des Nachlasses richtet sich auch nach der Art und des bei uns zugrunde gelegten Tarifs des Weiteren im Rahmen des Wechselkennzeichen versicherten Fahrzeugs.

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für Fahrzeuge im Rahmen der Auto-Familienversicherung kombinierbar.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrags überprüft und bei einer Änderung der Voraussetzungen (z.B. Art und/oder Anzahl der Fahrzeuge) angepasst.

4.6 Alter der Fahrer

Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Alter der Fahrer.

4.7 Zeitwert bei Trikes und Quads

Berücksichtigt wird der Zeitwert Ihres Fahrzeuges bei Vertragsabschluss.

4.8 Motorleistung

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lieferwagen

5.1 Motorleistung

5.2 Aufbauarten

Der Beitrag für diese Fahrzeuge richtet sich nach folgenden Aufbauarten:

- Kipper,
- offener Kasten,
- offener Kasten mit Plane und Spriegel,
- geschlossener Kasten,
- sonstige Aufbauarten.

5.3 Jährliche Fahrleistung

Zur Beitragsberechnung wird die jährliche Fahrleistung in Kilometern berücksichtigt.

5.4 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

5.5 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern

6.1 Zulässiges Gesamtgewicht

6.2 Aufbauarten

Der Beitrag für diese Fahrzeuge richtet sich nach folgenden Aufbauarten:

- Kipper,
- offener Kasten,
- offener Kasten mit Plane und Spriegel,
- geschlossener Kasten,
- sonstige Aufbauarten.

6.3 Kündigung durch Ihren Vorversicherer

Wir sind berechtigt, für Verträge, die durch Ihren Vorversicherer gekündigt wurden, einen Zuschlag zu erheben.

6.3 Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren

Zahlen Sie die Beiträge im SEPA-Einzugsverfahren, gewähren wir einen Nachlass.

7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei allen Fahrzeugen

7.1 Zahlweise

Wir berücksichtigen bei der Beitragsberechnung, ob Sie den Beitrag jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Anhang 3: Tarifgruppen

1. - nicht belegt -

2. Tarifgruppe B

2.1 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko-, Gebrauchtwagenkasko- und Teilkaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts,
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind,
 - wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO),
4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nrn. 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer),
7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nrn. 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tod die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllt haben,
9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nrn. 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden. Diese Voraussetzungen entfallen für Ehepartner und für eingetragene Lebenspartner.
- 2.2 Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von Anhängern jeder Art.

3 Tarifgruppe N

Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht der Tarifgruppe B und D zuzuordnen sind, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

4. Tarifgruppe D

4.1 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Vollkasko-, Gebrauchtwagenkasko- und Teilkaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- Automobilclubs, Versicherungsunternehmen, Banken, Raiffeisen- und Volksbanken
- Mitarbeiter der genannten Unternehmen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen;
- Pensionäre und Rentner der Institutionen, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer dieser Mitarbeiter, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen erfüllt haben.
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, der genannten Personen.
- 4.2 Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht bei Versicherungsverträgen für Fahrzeuge, die unter Anhang Nr. 3 Ziffer 2.2 genannt sind.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen (versicherbare Fahrzeuge)

Die ADAC Autoversicherung AG versichert die nachfolgend aufgeführten Fahrzeuge:

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW (§ 2 Nr. 10 FZV).

2 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind (Kleinkrafträder bisherigen Rechts § 18 Absatz 2 StVZO).

3 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

4 Zweiräder

Unter Zweiräder sind Leichtkrafträder nach Nr. 1, Kleinkrafträder nach Nr. 2 und Krafträder nach Nr. 3 zu verstehen.

5 Trikes

Trikes sind vom Kraftrad abgeleitete Dreiradfahrzeuge.

6 Quads

Quads sind leichte vierrädrige Fahrzeuge zur Personenbeförderung (Leermasse max. 400 kg) oder Güterbeförderung (Leermasse max. 550 kg) und einer Leistung bis 15 kW, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

7 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

8 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

10 Lieferwagen im Werkverkehr

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

11 Anhänger

Anhänger sind alle als Anhänger zugelassenen Fahrzeuge. Versicherbar sind privat genutzte Anhänger.

11.1 Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind als sonstige Anhänger zugelassene Fahrzeuge. Die Anhänger müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.

Anhang 5: Auto-Familienversicherung

1. Was ist eine Auto-Familienversicherung?

In der Auto-Familienversicherung werden private rechtlich selbstständige Kfz-Versicherungsverträge innerhalb eines Familienverbundes gemeinsam betrachtet. Ob zu Ihrem Vertrag die Regelungen der Auto-Familienversicherung angewandt werden, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2. Was sind private Kfz-Versicherungsverträge?

Private Kfz-Versicherungsverträge sind Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge für Privatpersonen der nachfolgenden Art und Verwendung von Fahrzeugen:

- Leichtkrafträder (Anhang 4 Ziffer 1)
- Kleinkrafträder (Anhang 4 Ziffer 2)
- Krafträder inkl. Trikes und Quads (Anhang 4 Ziffer 3 - 6)
- Pkw (Anhang 4 Ziffer 7)
- Campingfahrzeuge (Anhang 4 Ziffer 9)
- Lieferwagen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden

Diese Verträge müssen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Stichtag der jährlichen Überprüfung bei der ADAC Autoversicherung AG bestehen und wurden noch nicht gekündigt oder durch Wagniswegfall (G.8) beendet. Berücksichtigt werden auch Verträge, zu denen bei Vertragsabschluss der ADAC Autoversicherung AG ein Antrag vorliegt oder Verträge, die im Tarif ClassicCar – mit Ausnahme der Sammelverträge – geführt werden.

Verträge von juristischen Personen oder von ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen werden nicht berücksichtigt.

3. Wer ist Mitglied im Familienverbund?

Ein Familienverbund kann aus Ihnen oder aus mehreren Mitgliedern Ihrer Familie bestehen, wenn diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben.

Wirtschaftlich abhängige Mitglieder des Familienverbundes können in den Familienverbund eingeschlossen werden, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht.

Häusliche Gemeinschaft besteht im Rahmen der Auto-Familienversicherung auch dann, wenn die Familienmitglieder in unterschiedlichen Wohneinheiten in einem Mehrfamilienhaus oder Mehrgenerationenhof zusammenleben.

Mitglieder des Familienverbundes müssen der gemeinsamen Betrachtung innerhalb der Auto-Familienversicherung zustimmen. Verweigert ein Familienmitglied die Zustimmung werden dessen Verträge in der Auto-Familienversicherung nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn ein Familienmitglied zu einem späteren Zeitpunkt aus der Auto-Familienversicherung ausscheidet. Ein Familienmitglied kann nicht in mehreren Auto-Familienversicherungen berücksichtigt werden.

4. Beitragsberechnung innerhalb der Auto-Familienversicherung

4.1 Anzahl der Fahrzeuge

Sie erhalten bei Vertragsabschluss einen gestaffelten Nachlass für folgende privaten Versicherungsverträge:

- Leichtkrafträder (Anhang 4 Ziffer 1)
- Kleinkrafträder (Anhang 4 Ziffer 2)
- Krafträder inkl. Trikes und Quads (Anhang 4 Ziffer 3 - 6)
- Pkw (Anhang 4 Ziffer 7)
- Campingfahrzeuge (Anhang 4 Ziffer 9)
- Lieferwagen, die nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden

Dieser Nachlass ist nicht mit dem Nachlass für ein Wechselkennzeichen (Anhang 2) kombinierbar.

Die Nachlasshöhe richtet sich nach Anzahl der privaten Kfz-Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes. Es gelten folgende Klassen:

- bis 1 Fahrzeug
- bis 2 Fahrzeuge
- bis 3 Fahrzeuge
- bis 4 Fahrzeuge
- ab 5 Fahrzeuge

Berücksichtigt werden alle zum Vertragsabschluss übermittelten privaten Kfz-Versicherungsverträge der Mitglieder des Familienverbundes. Nachträgliche Meldungen werden zur nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

Die Anzahl der Fahrzeuge wird jährlich zur Hauptfälligkeit des Vertrages überprüft. Ändert sich die Zuordnung (z.B. nach einer Kündigung zum Ablauf oder einem Wagniswegfall) zu den oben genannten Klassen, wird der Nachlass entsprechend erhöht oder reduziert. Änderungen des Fahrzeugbestandes (z.B. Wegfall eines Fahrzeuges oder ein Familienmitglied wird mit zusätzlichen Fahrzeugen in die Auto-Familienversicherung eingeschlossen) während der Vertragslaufzeit werden nicht berücksichtigt.

Die Anzahl der berücksichtigten Fahrzeuge können Sie Ihrer Beitragsrechnung entnehmen.

4.2 Fahrer unter 23 Jahren

Haben Sie im Rahmen der Auto-Familienversicherung den Einschluss von Fahrern unter 23 Jahren vereinbart, gewähren wir einen Nachlass, wenn und solange mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es besteht ein weiterer Vertrag innerhalb der Auto-Familienversicherung
- der Vertrag besteht bei Einschluss des Fahrers unter 23 Jahren bereits seit 12 Monaten.

5. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen innerhalb der Auto-Familienversicherung

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, richtet sich die erstmalige Einstufung nach der Anzahl der privaten, schadenfreiheitsrabattberechtigten Versicherungsverträge innerhalb des Kfz-Familienverbundes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

- für Pkw, Krafträder, Campingfahrzeuge, private Lieferwagen

	SF-Klasse
Ab dem 2. Fahrzeug	SF 2
Ab dem 3. Fahrzeug	SF 3
Ab dem 6. Fahrzeug	SF 4

- für Klein-/Leichtkrafträder, Trikes, Quads,

	SF-Klasse
Ab dem 2. Fahrzeug	SF 1

Bei Beendigung des Versicherungsvertrags wird dem Nachversicherer auf dessen Anfrage – abweichend von I.8 – der Schadenfreiheitsrabattstatus übermittelt, der sich ohne diese Sondereinstufung ergeben hätte.